



GEMEINDE REIDEN

SRR 106

Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Reiden

vom 5. Juni 2024 (Mantelerlass)

In Rechtskraft ab 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I Änderung von Erlassen

a) <u>Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2017</u>	3
b) <u>Informations- und Datenschutzreglement vom 5. Dezember 2023</u>	4
c) <u>Reglement für die Bürgerrechtskommission vom 18. Juni 2023</u>	5
d) <u>Reglement über die Wasserversorgung vom 11. September 2023</u>	5
e) <u>Friedhofreglement vom 17. September 2007</u>	6
f) <u>Strassenreglement vom 26. Juni 2012</u>	6
g) <u>Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2021</u>	6

II Inkrafttreten

Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Reiden (SRR 107)

vom 5. Juni 2024

Die Einwohnergemeinde Reiden beschliesst gestützt auf Art. 13 Abs.1 lit. a und b der Gemeindeordnung Reiden vom 12. Dezember 2017 folgendes Reglement (Mantelerlass):

I Änderung von Erlassen

Zur Neuorganisation der Gemeinde Reiden werden folgende Reglemente geändert:

a) Gemeindeordnung (SRR 101)

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Reiden vom 12. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

b) aufgehoben

Art. 24 Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat delegiert den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Kompetenzen werden in einer Kompetenzordnung festgehalten. Der Gemeinderat trägt die Verantwortung über die Erfüllung der Aufgaben.

Art. 25 Gemeindeschreiber

⁴ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte abteilungsübergreifende Verwaltungsabläufe.

Art. 28 Bildungskommission

² Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat

⁵ Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

⁶ Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Bildungskommission von Amtes wegen.

Übergangsbestimmung

Amtsdauer der Bildungskommission 2024-2028

Art. 28 Bildungskommission Ziffer 2) tritt per 01. Januar 2025 in Kraft. Die gewählten Mitglieder bleiben für die gesamte Legislatur im Amt. Mit dem Übergang der Präsidentialfunktion auf das verantwortliche Mitglied des Gemeinderates verbleibt der bisherige Präsident als Mitglied in der Bildungskommission. Ersatzwahlen erfolgen durch den Gemeinderat.

Art. 30 Bürgerrechtskommission

⁴ Die zuständige Stelle bestimmt den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen aus dem Kreis der Verwaltungsangestellten. Dieser oder diese nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, ohne Stimmrecht.

Art. 31 Urnenbüro

² Die zuständige Stelle bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten und der Urnenbüromitglieder. Sie ernennt die Urnenbüropräsidenten und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros. Die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien sind nach Möglichkeit angemessen vertreten.

³ Die zuständige Stelle bestimmt den Stimmregisterführer und dessen Stellvertretung.

⁴ Die zuständige Stelle bestimmt das Urnenlokal.

b) Informations- und Datenschutzreglement (SRR 103)

Das Informations- und Datenschutzreglement vom 5. Dezember 2023 der Gemeinde Reiden wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung, den Datenschutz sowie die Videoüberwachung.

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat und die jeweils zuständige Stelle der Verwaltung sind für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Sie bestimmen die Mittel der amtlichen Information. Das amtliche Publikationsorgan wird gemäss Vorgaben in der Gemeindeordnung bestimmt.¹

² Der Gemeinderat oder die zuständige Stelle informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Die Information erfolgt rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 9 Datenschutzberater oder –beraterin

³ Die Leitenden der Abteilungen melden die Einführung oder technische Weiterentwicklung von Informatikmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater.

¹ Gem. Art. 7 Abs. 2 Gemeindeordnung legt der Gemeinderat das amtliche Publikationsorgan in der Organisationsverordnung fest.

Art. 12 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL 39).

Art. 15 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben der für die Videoüberwachung zuständigen Stelle erhalten weitere Stellen nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

c) Reglement für die Bürgerrechtskommission (SRR 104)

Das Reglement für die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Reiden vom 18. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Bürgerrechtskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben des Bürgerrechtswesens nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländer.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegen der Bürgerrechtskommission.

Art. 9 Protokoll

² Die zuständige Stelle erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

Art. 12 Aufgaben Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin Bürgerrechtswesen

I. Orientierung der zuständigen Stelle durch Zustellung der Sitzungsprotokolle

d) Reglement über die Wasserversorgung (SRR 702)

Das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Reiden (Wasserversorgungs-Reglement WVR) vom 11. September 2023 wird wie folgt geändert:

Art. 43 Betriebsgebühren Grundsätze

⁹ Bei öffentlichen Brunnen kann die zuständige Stelle eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern treffen, in der die jährliche Gebührenerhebung pauschal geregelt wird.

e) Friedhofreglement (SRR 710)

Das Friedhofreglement der Gemeinde Reiden vom 17. September 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Friedhofverwaltung

² Die zuständige Stelle erlässt das Pflichtenheft für die Friedhofverwaltung.

Art. 14 Zivile Bestattung

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Die zuständige Stelle der Wohnsitzgemeinde hat dabei anwesend zu sein.

f) Strassenreglement (SRR 711)

Das Strassenreglement der Gemeinde Reiden vom 26. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist der zuständigen Stelle bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

² Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch, in Form eines Budgets, hin ausgerichtet. Das Gesuch ist der zuständigen Stelle bis Ende Mai des laufenden Jahres einzureichen.

g) Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (SRR 801)

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement Reiden) vom 21. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Beiträge der Gemeinde

³ Die Anerkennung eines Angebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den anerkannten Angeboten.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge bei der zuständigen Stelle ein. Der vollständige Antrag ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.

⁵ In Fällen grösserer Härte kann die zuständige Stelle die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 10 Rückerstattung von Beiträgen

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die zuständige Stelle davon Kenntnis erhalten hat.

Art. 14 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Stelle legt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde fest.

² Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Härtefallregelungen zu bewilligen.

Art. 15 Rechtsmittel

¹ Sind Erziehungsberechtigte mit dem Entscheid der zuständigen Stelle nicht einverstanden können sie innert 30 Tagen nach Erhalt Einsprache erheben. Der Gemeinderat stellt anschliessend eine Verfügung aus.

II Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Das Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Reiden an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024 beschlossen.

Namens der Gemeindeversammlung Reiden

Josua Müller
Gemeindepräsident

Miriam Aregger
Gemeindeschreiberin